

## Eheschutz oder Scheidung?

Probleme tauchen in jeder Ehe auf. Wenn Sie diese nicht offen in einer ruhigen Atmosphäre bereden können oder keine gemeinsame Lösung finden, so wenden Sie sich in erster Linie an eine Fachperson (Eheberater/in, Mediator/in), die Sie durch die Krise begleitet. Bedenken Sie, dass eine **Trennung** oder eine Scheidung **persönliche**, aber auch **finanzielle Konsequenzen** haben wird. Wenn Sie eine Trennung in Betracht ziehen, empfehlen wir Ihnen, vorab einmal durchzurechnen, wie viel für Sie bleiben wird. Als Faustregel gilt, dass in den meisten Fällen bei einer Trennung der **Lebensstandard nicht gehalten** werden kann. Wir verweisen auf unser Berechnungsblatt für Unterhaltsbeiträge.

Wenn Sie sich (trotzdem) für eine Trennung entschieden haben, stehen Ihnen auf gerichtlicher Seite grundsätzlich zwei Möglichkeiten offen:

### 1. Eheschutzmassnahmen (Art. 172 ff. ZGB)

Sie sind auf Aussöhnung der Ehegatten, auf Vermeidung künftiger oder Behebung bestehender Schwierigkeiten ausgerichtet. In erster Linie wird das Aufsuchen von Ehe- oder Familienberatungsstellen empfohlen. Wenn diese nicht mehr weiterhelfen können und die Situation schon recht verfahren ist, besteht die Möglichkeit, den/die Eheschutzrichter/in anzurufen. In der Praxis geht es dann vor allem darum, den bestehenden Haushalt aufzuheben, das eheliche Domizil einem der Ehegatten zur Benützung zuzuweisen, die Obhut über die Kinder zu regeln und die zu leistenden Unterhaltsbeiträge festzusetzen. Wir verweisen hier auf das ebenfalls im Internet unter der Rubrik "Formulare" abrufbare Formular betreffend Berechnung des Unterhaltsbeitrages. Das Eheschutzverfahren dient in erster Linie den Parteien, die sich nicht (oder noch nicht) scheiden lassen wollen. Nach dem neuen Scheidungsrecht ist in der Regel das Einverständnis beider Parteien für eine Scheidung notwendig, sofern man nicht bereits zwei Jahre getrennt lebt. Falls das Einverständnis zur Scheidung von einer Seite fehlt, bleibt nur das Eheschutzverfahren, um die Folgen des Getrenntlebens zu regeln. In einem solchen Fall kann auch die Gütertrennung im Eheschutzverfahren angeordnet werden.

## **2. Scheidung (Art. 111 ff. ZGB)**

Das neue Scheidungsrecht enthält nur noch 3 Scheidungsgründe:

### **2.1. Scheidung auf gemeinsames Begehren (Art. 111/112 ZGB)**

Die meisten Scheidungen erfolgen in diesem Verfahren. Wenn beide Ehegatten sich scheiden lassen wollen, verlangen sie gemeinsam die Scheidung. Wir verweisen hier auf unsere Formulare "Scheidungsbegehren" und "Konventionen". In mehr als der Hälfte aller Scheidungen liegt auch eine von beiden Parteien unterschriebene Scheidungsvereinbarung (sog. "umfassende Einigung") vor, in der die elterliche Sorge über die Kinder, das Besuchsrecht, die Unterhaltsbeiträge, die Pensionskassenansprüche und die güterrechtlichen Ansprüche geregelt sind. In diesem Fall werden die Ehegatten zu einer gerichtlichen Anhörung vorgeladen. Falls eine umfassende Einigung nicht möglich ist (sog. "Teileinigung"), versucht das Gericht im Rahmen der Gerichtsverhandlung die strittigen Punkte gemeinsam mit den Ehegatten noch zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, ist allenfalls noch ein Beweisverfahren notwendig.

Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren ist keine Sühnverhandlung vor dem/der Friedensrichter/in notwendig. Das entsprechende Gesuch um Scheidung kann direkt dem Gericht eingereicht werden. Zuständig ist das Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten.

### **2.2. Scheidung auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 ZGB)**

Nach **zwei Jahren** (faktischer) **Trennung** kann sich der Ehegatte, der mit einer Scheidung nicht einverstanden ist, einer solchen nicht mehr widersetzen. In einem solchen Fall ist der/die Friedensrichter/in aufzusuchen und die Weisung innert 3 Monaten nach der Sühnverhandlung dem Gericht einzureichen. Es wird dann zur Gerichtsverhandlung vorgeladen. Kann keine Einigung erzielt werden, muss allenfalls ein Beweisverfahren durchgeführt werden.

### **2.3. Scheidung wegen Unzumutbarkeit (Art. 115 ZGB)**

Falls sich der eine Ehegatte der Scheidung widersetzt, kann der andere ausnahmsweise vor Ablauf der zweijährigen Trennungsfrist die Scheidung verlangen, sofern ihm die Fortsetzung der Ehe **aus schwerwiegenden Gründen** unzumut-

bar ist. Nur wenn das Gericht das Fortbestehen der rechtlichen Bindung während zwei Jahren als unerträglich ansieht, hat die Klage Aussicht auf Erfolg. Zu beachten gilt, dass hier **nur Gründe in Frage kommen, die durch die Aufhebung des gemeinsamen Haushalts nicht beseitigt werden**. Wenn z.B. ein Ehegatte den anderen betrügt, ist dies allein kein Grund für eine vorzeitige Auflösung der Ehe gegen den Willen des andern.

Falls Sie diesen Scheidungsgrund anrufen wollen, müssen Sie vorher den/die Friedensrichter/in kontaktieren. Sie sollten **beachten**, dass bei stark zerstrittenen Parteien **ein gerichtliches Verfahren über alle Instanzen durchaus auch 4 Jahre** gehen kann. In einem solchen Fall müssen Sie abwägen, ob Sie nicht das einfachere Verfahren nach Ablauf der zweijährigen Trennungszeit wählen wollen. Dies empfiehlt sich insbesondere dann, wenn Sie den Grund der Unzumutbarkeit nicht ohne weiteres beweisen können, da erfahrungsgemäss solche Beweisverfahren äusserst aufwändig sind.